

Vorlage Nr. 101.18.10

21. März 2016
1 von 1

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Hinweis:

Die gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten werden von dem bzw. der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in Ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 46 Hessische Gemeindeordnung).